



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

57/2020

**Studiengang Master of Education
für das Lehramt an Grundschulen
Prüfungsordnung**

Vechta, 29.09.2020 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 442

Inhalt

	Seite
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
• Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen	3
Anlage 1: Teilstudiengänge	11
Anlage 2: Studienordnungen	12
Anlage 3: Modulübersicht	23
Anlage 4: Studienverlaufsplan	26

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 76. Sitzung am 21.11.2018. Genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 05.02.2019.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und in Verbindung mit den jeweiligen Studienordnungen der Teilstudiengänge sowie der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich das Studium im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen der Universität Vechta.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Vechta den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt „M. Ed.“).

§ 3 Ziele des Studiengangs

- (1) ¹Der Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen baut konsekutiv auf einem polyvalenten Zwei-Fächer Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption oder einem vergleichbaren Studiengang auf. ²Der Master of Education für das Lehramt an Grundschulen umfasst sowohl zwei Teilstudiengänge mit wesentlich vertieften und erweiterten fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Anteilen als auch bildungswissenschaftliche und schulpraktische Elemente.
- (2) ¹Kompetenzen werden insbesondere in den Bereichen des Unterrichtens, Erziehens, Beurteilens, Beratens und Förderns sowie der Weiterentwicklung von Unterricht und Schule ausgebaut und in der Schulpraxis erweitert, um die Komplexität des zukünftigen Berufsfeldes unmittelbar zu erfahren und die professionelle Kompetenz nachhaltig auszubauen. ²Wesentlich vertieft werden die grundschulspezifischen Kompetenzen in der Elementarpädagogik und -didaktik, im Umgang mit Inklusion und Heterogenität sowie in der Medienerziehung und -didaktik.
- (3) ¹Im Studiengang werden zudem wesentlich vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten erworben und relevante Forschungsmethoden angewandt. ²In Verbindung mit den schulpraktischen Anteilen wird so eine Verknüpfung von Theorie und Praxis erreicht und das Reflexionsvermögen im Hinblick auf das Berufsfeld Grundschule gestärkt. ³Dabei dient die Verzahnung von forschungsbasierten und schulpraktischen Ausbildungselementen der Entwicklung grundlegender Handlungskompetenzen als Lehrkraft an Grundschulen.
- (4) ¹Durch die Förderung einer hohen Sensibilitäts- und Reflexionsbereitschaft sowie -fähigkeit für die Prozesse der sozialen Wahrnehmung und Kategorisierung wird im Studiengang eine Persönlichkeitsentwicklung angestrebt, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, konstruktiv mit Schwierigkeiten und Konflikten während ihrer Lehrtätigkeit an Grundschulen umzugehen und dort Verantwortung zu übernehmen. ²Absolventinnen und Absolventen sind zudem

damit vertraut, eine Vorbildfunktion für ihre künftigen Schülerinnen und Schüler einzunehmen und sind in der Lage, Werte und Normen zu vermitteln und zu eigenverantwortlichem Handeln anzuleiten.

- (5) ¹Der Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen schafft die Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst und bereitet auf die Lehrtätigkeit an Grundschulen vor. ²Darüber hinaus befähigt er zur Promotion.

§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

¹Das Studienprogramm im Master of Education für das Lehramt an Grundschulen umfasst vier Semester (Regelstudienzeit) und mindestens 120 Credit Points. ²Es gliedert sich in folgende Teilstudiengänge und Modulbereiche:

1. einen ersten Teilstudiengang im Umfang von 5 CP,
2. einen zweiten Teilstudiengang im Umfang von 5 CP,
3. eine Praxisphase einschließlich darauf bezogener Lehrveranstaltungen im Umfang von 35 CP,
4. ein Projektband einschließlich darauf bezogener Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 CP,
5. einen Bereich Bildungswissenschaften im Umfang von 30 CP,
6. einen Profilierungsbereich im Umfang von 5 CP,
7. eine Masterarbeit im Umfang von 25 CP.

³Die angebotenen Teilstudiengänge sind in der Anlage 1 aufgeführt. ⁴Die Studienordnungen (Anlage 2) legen für den jeweiligen Teilstudiengang das Studienprogramm fest. ⁵Eine Modulübersicht über das Studienprogramm im Master of Education für das Lehramt an Grundschulen ist in Anlage 3 zu finden. ⁶Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem Studienverlaufsplan (Anlage 4) zu entnehmen.

§ 5 Credit Points

Ein Credit Point repräsentiert einen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Zeitstunden.

§ 6 Mobilitätsfenster

¹Die Studierenden haben gemäß § 7 RPO innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, ein Fachsemester ihres Studiums an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule zu absolvieren. ²Das Mobilitätsfenster im Master of Education für das Lehramt an Grundschulen liegt im dritten Fachsemester. ³Die Universität stellt hierfür Beratungsangebote zur Verfügung, die möglichst frühzeitig bereits zu Beginn des Studiums genutzt werden sollten, um eine entsprechende Anerkennung und Anrechnung der dort zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erleichtern.

§ 7 Bereich Bildungswissenschaften

¹Der Bereich Bildungswissenschaften hat einen Umfang von 30 CP. ²Die/der Studierende muss die Module bwm001, bwm002, bwm003, bwm004, bwm005 und bwm006 belegen.

§ 8 Profilierungsbereich

¹Der Profilierungsbereich hat einen Umfang von 5 CP. ²Die/der Studierende muss ein Modul belegen, das nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich wählbar ist.

§ 9 Praxisphase

(1) ¹Die Praxisphase hat einen Umfang von 35 CP und erstreckt sich nach Studienverlaufsplan (Anlage 3) vom ersten bis zum zweiten Fachsemester. ²Sie umfasst einen Praxisblock an einer Praktikumsschule gemäß Absatz 3 mit einer Dauer von 18 Unterrichtswochen, der in der Regel jedes Jahr am 10. Februar beginnt. ³Der Beginn kann an Erfordernisse des Kalenderjahres angepasst werden, die sich sowohl aus der unterschiedlichen Dauer der Schulhalbjahre ergeben als auch aus organisatorischen Bedingungen der beteiligten Institutionen. ⁴Der Praxisblock endet spätestens zu Beginn der Sommerferien im Land Niedersachsen. ⁵Der Praxisblock wird von vier Lehrveranstaltungen flankiert:

- a) je Teilstudiengang eine vorbereitende Lehrveranstaltung,
- b) je Teilstudiengang eine Lehrveranstaltung, die den Praxisblock begleitet und nachbereitet.

⁶Die Organisation der Praxisphase obliegt dem Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfLB) der Universität Vechta.

(2) ¹Die Praxisphase wird je Teilstudiengang von einem Lehrtandem betreut. ²Das Lehrtandem setzt sich zusammen aus einer/einem aus der Schulpraxis stammenden Lehrbeauftragten in der Praxisphase und einer/einem Lehrenden an der Universität Vechta.

(3) ¹Der Praxisblock ist an einer Grundschule in beiden Teilstudiengängen abzuleisten. ²Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die Praktikumsschule, ein Anspruch auf Zuweisung an eine der von der/dem Studierenden selbst vorgeschlagenen Schulen besteht nicht. ³Die Zuweisung erfolgt durch das ZfLB per E-Mail über den Universitäts-Account.

(4) Die den Praxisblock vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Seminarveranstaltungen sind vom üblichen Verfahren der Wahl der Lehrveranstaltungen und der Anmeldung über StudIP ausgenommen und werden durch das ZfLB zugewiesen.

(5) ¹Für Studierende, die keine Fächerkombination gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) nachweisen können und dafür eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung vorlegen, ist eine Überschneidungsfreiheit für die den Praxisblock begleitenden Lehrveranstaltungen von der Universität Vechta nicht in jedem Fall zu gewährleisten. ²Abweichend von § 8 Abs. 4 kann die Teilnahme an einer der beiden Lehrveranstaltungen durch eine von der/dem zuständigen Lehrenden betreute andere Lehr-/Lernform ersetzt werden. ³Die Ersetzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(6) ¹Die Anwesenheit an den Praktikumsschulen beträgt wöchentlich mindestens 15 Zeitstunden. ²Bei Erkrankung während des Schulpraktikums sind die Praktikumsschule und das ZfLB unverzüglich zu verständigen. ³Ab dem vierten Tag einer ununterbrochenen Erkrankung ist dem ZfLB ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Fehltag werden an das Ende des Praxisblocks aufgeschlagen und sind, soweit aus schulorganisatorischen Gründen möglich, nachzuholen. ⁴Ergeben die Fehltag im Praxisblock zehn Schultage oder mehr, muss der Praxisblock wiederholt werden. ⁵Sind mehr als drei Fehltag im Praxisblock unentschuldig, gilt der Praxisblock als „nicht bestanden“. ⁶Als Fehltag im Sinne dieses

Absatzes gelten nur die Werktage innerhalb des Praxisblocks, an denen eine Anwesenheit in der Praktikumsschule tatsächlich vorgesehen war.

- (7) ¹Pro Teilstudiengang werden die Studierenden während des Praxisblocks einmal von der/dem Lehrbeauftragten in der Praxisphase und einmal von der/dem Lehrenden an der Universität Vechta gemeinsam mit der/dem Lehrbeauftragten in der Praxisphase an der Schule besucht. ²Zusätzlich erfolgt ein weiterer Unterrichtsbesuch pro Teilstudiengang durch die/den Lehrenden an der Universität Vechta. ³Alternativ kann ein Beratungsgespräch pro Teilstudiengang zwischen der/dem entsprechenden Lehrenden an der Universität Vechta und der/dem Studierenden an der Universität stattfinden. ⁴Die Termine für die Unterrichtsbesuche werden auf Vorschlag der/des Studierenden mit den betreuenden Lehrenden vereinbart. ⁵Kommt eine entsprechende Vereinbarung nachweislich nicht zustande, so ist dies dem ZfLB unverzüglich mitzuteilen. ⁷In diesem Fall schlägt das ZfLB nach Rücksprache mit der/dem Studierenden und den Lehrenden einen Besuchstermin vor.
- (8) Eine Teilung der Praxisphase nach Teilstudiengängen ist möglich und führt zu einer Verlängerung der Studienzeit.
- (9) Ein Rücktritt vom Praxisblock nach erfolgter Anmeldung soll bis zum 31. Oktober schriftlich gegenüber dem ZfLB erfolgen.
- (10) ¹Studierende in der Praxisphase haben die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und der für die Ausbildung verantwortlichen Mentorinnen und Mentoren zu folgen. ²Studierende können von der Teilnahme am Praxisblock ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Satz 1 verstoßen oder in anderer Weise durch ihr Verhalten Anlass geben, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages unter Berücksichtigung der von Lehrpersonen zu erwartenden Vorbildfunktion zumindest zu besorgen ist. ³Das ZfLB legt nach Abstimmung mit der Schulleitung dem Prüfungsausschuss den jeweiligen Fall zur Entscheidung vor. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss analog § 27 Abs. 4 Satz 4 RPO den endgültigen Ausschluss vom Praxisblock aussprechen, diese Entscheidung hat studiengangsbeendende Wirkung. ⁵Als besonders schwerwiegender Fall kann auch bewertet werden, wenn die Entscheidung nach Satz 2 zum zweiten Mal erfolgt (Wiederholter Verstoß).
- (11) ¹Studierende, die a) eine Behinderung oder chronische Erkrankung glaubhaft machen oder b) familiäre Verpflichtungen in Form der Betreuung mindestens eines Kindes unter 14 Jahren im eigenen Haushalt oder einer nahestehenden Person bzw. eines Angehörigen wahrnehmen, können einen Nachteilsausgleich gemäß § 30 RPO geltend machen. ²Dabei soll im Rahmen der Möglichkeiten insbesondere die Zuweisung einer wohnortnahen Schule für den Praxisblock erfolgen. ³Anträge auf Anerkennung eines Nachteilsausgleichs sind bis zum 31. Oktober mit entsprechenden Nachweisen beim ZfLB einzureichen.
- (12) ¹Prüfungsleistung für die Praxisphase ist ein Praxisphasenportfolio, das aus einer Dokumentation und je einem Praxisbericht pro Teilstudiengang besteht. ²Für die vollständige Dokumentation werden 25 CP vergeben. ³Die benoteten Anteile des Praxisphasenportfolios bestehen aus je einem Praxisbericht pro Teilstudiengang, die mit einer Gewichtung von insgesamt 10 CP in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen.

§ 10 Projektband

- (1) Das Projektband hat einen Umfang von 15 CP und erstreckt sich in der Regel vom ersten bis zum dritten Fachsemester.
- (2) ¹Das Projektband hat seinen Schwerpunkt in den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaften oder Pädagogische Psychologie) oder der Fachdidaktik oder der Fachwissenschaft in einem der von der/dem Studierenden studierten Teilstudiengänge. ²Das Thema des Projektbandes wird in Absprache mit dem projektbegleitenden Teilstudiengang oder den Bildungswissenschaften festgelegt.
- (3) Innerhalb des Projektbandes sind vier Lehrveranstaltungen zu absolvieren:
 - a) eine Lehrveranstaltung führt in die empirische Bildungsforschung ein,
 - b) eine Lehrveranstaltung vertieft Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens,
 - c) eine Lehrveranstaltung dient der Begleitung des Projektbandes und
 - d) eine weitere Lehrveranstaltung dient der Auswertung des Projektbandes.
- (4) ¹Die in den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Veranstaltungen werden von demjenigen Teilstudiengang, der das Projekt begleitet, oder von den Bildungswissenschaften, sofern diese das Projekt begleiten, angeboten. ²Prüfungsleistung ist ein Projektbericht gemäß § 17 Abs. 10 RPO im Umfang von 50.000 bis 75.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge).
- (5) ¹Wird die Praxisphase gemäß § 8 Abs. 8 geteilt, kann das Projektband entweder im ersten oder dem darauf folgenden Studienjahr absolviert werden. ²In diesem Fall ist das ZfLB darüber zu informieren, welcher Schwerpunkt gemäß Abs. 2 Satz 1 angestrebt wird. ³Hat das Projektband seinen Schwerpunkt in einem der beiden Teilstudiengänge, so ist es in demjenigen Studienjahr zu absolvieren, in dem auch die Praxisphase in dem jeweiligen Teilstudiengang absolviert wird.
- (6) ¹Als zweite Wiederholungsprüfung wird abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO der Projektbericht definiert. ²Dieser wird von zwei Prüfenden bewertet, wobei eine/ einer der Prüfenden der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören muss. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemäß § 22 Abs. 3 RPO.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der jeweiligen Studienordnung der Teilstudiengänge geregelt. ²Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist für die Praxisphase gemäß § 9 Absatz 12 dieser Ordnung i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 RPO das Praxisphasenportfolio als Prüfungsleistung konzipiert, das aus einer unbenoteten Dokumentation (Absatz 3) und zwei benoteten Praxisberichten (Absatz 4) besteht. ³Die Prüfungsleistung Praxisphasenportfolio ist bestanden, wenn anhand der unbenoteten Dokumentation das ordnungsgemäße Absolvieren des Praxisblocks festgestellt wurde und wenn beide Praxisberichte mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Die/der Studierende soll je Unterrichtsfach (Teilstudiengang) in der Regel 45 Hospitationen durchführen. ²Des Weiteren soll die/der Studierende je Unterrichtsfach (Teilstudiengang) in der Regel 32 teilweise oder vollständig selbstgestaltete Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten durchführen und für in der Regel 16 Unterrichtsstunden je Unterrichtsfach (Teilstudiengang) die entsprechenden Unterrichtsverlaufsplanungen dem Praxisphasenportfolio beifügen.

- (3) ¹Eine vollständige Dokumentation umfasst den Nachweis über die Teilnahme an den vorbereitenden und begleitenden/nachbereitenden Lehrveranstaltungen, die Bescheinigung der Praktikumschule über den dort durchgeführten Praxisblock gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 RPO, Bescheinigungen der betreuenden Lehrenden über die von ihnen durchgeführten Unterrichtsbesuche, Bescheinigungen der Mentorinnen/Mentoren über die Hospitationen und die von der/dem Studierenden selbst durchgeführten Unterrichtseinheiten und Unterrichtsentwürfe. ²Anhand dieser Dokumentation trifft das jeweilige Lehrtandem die Feststellung, dass der Praxisblock ordnungsgemäß absolviert wurde. ³Erkennt das Lehrtandem keine ordnungsgemäße Ausführung des Praxisblocks an, ist dieser erneut zu absolvieren. ⁴Wird eine ordnungsgemäße Ausführung des Praxisblocks aus Gründen nicht anerkannt, welche die/der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden über die Anerkennung einer ordnungsgemäßen Ausführung.
- (4) ¹Der benotete Bestandteil des Praxisphasenportfolios besteht aus je einem bewerteten Praxisbericht pro Unterrichtsfach (Teilstudiengang). ²Einer der Praxisberichte beinhaltet eine ausführliche Unterrichtsplanung, der andere eine vertiefende Reflexion einer spezifischen, didaktisch relevanten Unterrichtssituation unter Bezugnahme auf einschlägige Literatur. ³Vor Antritt der Praxisphase wählt die/der Studierende aus, in welchem Unterrichtsfach (Teilstudiengang) sie/er welchen der beiden Praxisberichtsschwerpunkte absolvieren möchte und teilt dies dem ZfLB mit. ⁴Der Umfang der Praxisberichte beträgt in der Regel jeweils 25.000 bis 40.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge). ⁵Die Bewertung obliegt der/dem Lehrenden an der Universität Vechta der jeweiligen begleitenden Lehrveranstaltung. ⁶Sind beide Praxisberichte mit mindestens „ausreichend“ bewertet, erfolgt die Zusammenführung zu einer Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 3 RPO (Berechnung einer Durchschnittsnote aus beiden Noten).
- (5) ¹Praxisberichte, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, können zweimal wiederholt werden. ²Ein im Rahmen des/der weiteren Prüfungsversuchs/e neu zu erstellender Praxisbericht muss sich jeweils auf eine andere Unterrichtssequenz beziehen als der/die mit „nicht ausreichend“ bewertete/n Praxisbericht/e des/der vorangehenden Prüfungsversuchs/e. ³Sofern nach dem/n zweiten Wiederholungsversuch/en nicht beide Praxisberichte mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind, ist das Praxisphasenportfolio als Ganzes zu wiederholen.
- (6) Eine Abmeldung vom Praxisphasenportfolio hat bis zum letzten Tag des Praxisblocks zu erfolgen.
- (7) ¹Als zweite Wiederholungsprüfung für das Praxisphasenportfolio wird abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO das Praxisphasenportfolio definiert ²Die beiden benoteten Praxisberichte werden jeweils von zwei Prüfenden bewertet, wobei eine/ einer der Prüfenden der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören muss. ³Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüfenden gemäß § 22 Abs. 3 RPO.
- (8) ¹Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen wird das (e)Portfolio mit Klausurteil als Prüfungsleistung ergänzt. ²Das (e)Portfolio mit Klausurteil umfasst:
1. einen Reflexionsbericht,
 2. einen Klausurteil.
- ³Der Umfang des Reflexionsberichts im Rahmen eines (e)Portfolios mit Klausurteil beträgt in der Regel 10.000 Zeichen. ⁴Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben. ⁵Die Anmeldung zum (e)Portfolio mit Klausurteil erfolgt mit der Anmeldung zum Modul. ⁶Eine Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Abgabetermin möglich.

- (9) ¹Für die Module des Bereiches Bildungswissenschaften wird der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:
1. der Umfang des Reflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000 bis 15.000 Zeichen;
 2. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 40.000 Zeichen;
- ²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.
- (10) Weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen können in den Studienordnungen der Teilstudiengänge und der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich festgelegt sein.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt eine endgültige Zulassung zum Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen sowie die Ableistung der Praxisphase voraus. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 2. ein Vorschlag für Prüfende,
 3. eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung in einem der gewählten Teilstudiengänge oder in den Bildungswissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ergänzend zu § 19 Abs. 3 RPO soll eine/r der beiden Prüfenden der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer der Universität Vechta angehören oder Privatdozentin/Private dozent der Universität Vechta sein.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist entweder in einem der beiden Teilstudiengänge oder in den Bildungswissenschaften anzufertigen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten und nach Stellungnahme der Erstprüferin/des Erstprüfers um bis zu vier Wochen verlängern. ³Für die Masterarbeit werden 25 CP vergeben.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel zwischen 125.000 und 200.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anhänge).

§ 14 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Für die Teilstudiengänge Englisch

und Katholische Religion müssen zudem die Anforderungen gemäß § 3 der entsprechenden Studienordnungen erfüllt sein.

(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der folgenden Modulbereiche:

1. Note des ersten Teilstudienganges, die mit dem Gewicht von 5 CP in die Gesamtnote eingeht;
2. Note des zweiten Teilstudienganges, die mit dem Gewicht von 5 CP in die Gesamtnote eingeht;
3. Note der Praxisphase, die mit dem Gewicht von 10 CP in die Gesamtnote eingeht;
4. Note des Projektbandes, die mit dem Gewicht von 15 CP in die Gesamtnote eingeht;
5. Note des Bereiches Bildungswissenschaften, die mit dem Gewicht von 30 CP in die Gesamtnote eingeht;
6. Note des Profilierungsbereiches, die mit dem Gewicht von bis zu 5 CP in die Gesamtnote eingeht;
7. Note der Masterarbeit, die mit dem Gewicht von 25 CP in die Gesamtnote eingeht.

²Die Note des Profilierungsbereiches wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit der Summe der Credit Points der benoteten Module gewichtet, höchstens jedoch mit 5 CP. ³Die Noten der Modulbereiche errechnen sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Modulbereiches. ⁴Ein insgesamt unbenoteter Modulbereich geht abweichend von Satz 1 nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Teilstudiengänge

Anlage 2: Studienordnungen

Anlage 3: Modulübersicht

Anlage 4: Studienverlaufsplan

Anlage 1: Teilstudiengänge

Deutsch,
Englisch,
Gestaltendes Werken/Design,
Katholische Religion,
Mathematik,
Musik,
Sachunterricht,
Sport.

Anlage 2: Studienordnungen

Teilstudiengang	Seite
Deutsch.....	13
Englisch.....	14
Gestaltendes Werken/Design.....	16
Katholische Religion.....	17
Mathematik.....	19
Musik.....	20
Sachunterricht.....	21
Sport.....	22

**Studienordnung
Deutsch
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Deutsch regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
grm001 Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog	<i>Insgesamt sind zwei der vier folgenden Lehrveranstaltungen zu belegen. Dabei gilt, dass entweder grm001.1 oder grm001.2 sowie entweder grm001.3 oder grm001.4 belegt werden muss.</i>	5 CP	Klausur
	grm001.1 Linguistische Kulturtheorie (Seminar, 2 SWS)		
	grm001.2 Literatur- und Kulturtheorie (Seminar, 2 SWS)		
	grm001.3 Sprachdidaktische Theorie und Pragmatik (Seminar, 2 SWS)		
	grm001.4 Literaturdidaktische Theorie und Pragmatik (Seminar, 2 SWS)		

Im Modul grm001 werden fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs im Umfang von insgesamt 2,5 CP erworben.

Studienordnung Englisch im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Englisch regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
anm001 English for Teachers: Linguistic and Didactic Dimensions	anm001.1 Analyzing and Reflecting Classroom Interaction (Seminar, 2 SWS) anm001.2 Contrastive Linguistics and Intercultural Communication (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Referat oder Klausur oder Hausarbeit

Im Modul anm001 werden fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs im Umfang von insgesamt 2,5 CP erworben.

§ 3 Studienrelevanter Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten Prüfung muss ein Auslandssemester bzw. ein durchgehender dreimonatiger Aufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache absolviert werden. ²Es können nur studienrelevante Auslandsaufenthalte, die für die sprachpraktische Kompetenz förderlich sind und nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des Bachelorstudiums absolviert wurden, anerkannt werden. ³Die Feststellung der Studienrelevanz der Auslandsaufenthalte und die Entscheidung über deren Anerkennung bleibt dem Fach Anglistik vorbehalten. ⁴Der Antrag wird von der/ dem Prüfungsbeauftragten geprüft, die Entscheidung trifft die Studienfachkommission Anglistik.
- (2) ¹Aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe kann die/ der Prüfungsbeauftragte des Faches Anglistik für Studierende auf schriftlichen Antrag hin eines der folgenden Äquivalente festlegen:
- a) der Auslandsaufenthalt von der Antragstellerin/ dem Antragsteller wird zeitlich aufgeteilt,
 - b) die Antragstellerin/ der Antragsteller wird teilweise (bis zu sechs Wochen) vom Auslandsaufenthalt befreit,
 - c) die Antragstellerin/ der Antragsteller wird vollständig vom Auslandsaufenthalt befreit.
- ²Die/ der Prüfungsbeauftragte legt in den Fällen b) und c) die Ableistung eines Inlandspraktikums in einer englischsprachigen Umgebung im zeitlichen Umfang der Befreiung als Äquivalent fest. ³Das Äquivalent muss spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten Prüfung erfüllt sein. ⁴Ausnahmen bedürfen auf schriftlichen Antrag der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Studierende, die der/ dem Prüfungsbeauftragten des Faches Anglistik sprachliche und landeskundliche Kompetenzen auf muttersprachlichem Niveau nachweisen, sollen von dem Erfordernis

des Auslandsaufenthaltes befreit werden.²Der Nachweis erfolgt ausschließlich durch die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Sprachprüfung in der englischen Gegenwartssprache unter Berücksichtigung folgender Kompetenzen:

- die Korrektheit der Aussprache, Grammatik und Lexik;
- die Flüssigkeit und Kohärenz des Ausdrucks;
- die kulturell und situativ angemessene Interaktion.

³Die mündliche Sprachprüfung findet als Einzelprüfung statt. ⁴Die Dauer der mündlichen Sprachprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der/von dem Prüfungsbeauftragten zu unterschreiben ist. ⁶Bewertet wird die mündliche Sprachprüfung mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁷Prüferin/Prüfer ist die/der Prüfungsbeauftragte.

§ 4 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in §17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs-, und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt bei einem Thesenpapier in der Regel 7.500 bis 10.000 Zeichen und bei einer schriftlichen Ausarbeitung in der Regel 10.000 bis 15.000 Zeichen;
2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 25.000 bis 37.500 Zeichen;
3. der Umfang des Reflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000 bis 10.000 Zeichen;

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

**Studienordnung
Gestaltendes Werken/Design
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Gestaltendes Werken/Design regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
dpm001 Vertiefung in die Designpädagogik	dpm001.1 Projekt zur Designpraxis und -pädagogik (Seminar, 2 SWS) dpm001.2 Begleitseminar zum Projekt (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Fachpraktische Prüfung

Im Modul dpm001 werden fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs im Umfang von insgesamt 2 CP erworben.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung als weitere Prüfungsform vorgesehen. ²Die Fachpraktische Prüfung im Teilstudiengang Gestaltendes Werken/Design besteht aus einer praktisch-gestalterischen Bearbeitung eines Themas einschließlich einer experimentellen sowie theoretischen Auseinandersetzung, die zusammen mit der fachdidaktischen Relevanz des Themas für das schulische Feld mit fachspezifischen Mitteln in Wort und Bild zu präsentieren und zu verteidigen sind. ³An- und Abmeldefristen entsprechen denen einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 1-3 RPO.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO ebenfalls eine Fachpraktische Prüfung.

**Studienordnung
Katholische Religion
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Katholische Religion regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
ktm001 Fachdidaktik Grundschule im Horizont theologischer Bildung	ktm001.1 Didaktik des Religionsunterrichts in der Grundschule (Seminar, 2 SWS) ktm001.2 Praxis des Religionsunterrichts in der Grundschule (Seminar, 2 SWS) ktm001.3 Vertiefung bildungsrelevanter ausgewählter theologischer Fragestellungen (Seminar/Vorlesung, 2 SWS)	5 CP	mündliche Prüfung oder Klausur

Im Modul ktm001 werden fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs im Umfang von insgesamt 4 CP erworben.

§ 3 Fachbezogene Grundkenntnisse in Latein

- (1) ¹Spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten Prüfung sind fachbezogene Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen. ²Der Nachweis ist zu führen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Universität Vechta oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums. ³Alternativ dazu kann der Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse in Latein erfolgen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend), das Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (C 2), die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend) vermittelt, Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme am auf Latein geführten Unterricht an einer ausländischen Schule oder weitere Zeugnisse, die mindestens Kenntnisse des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in Latein (Mindestnote: ausreichend) vermitteln.
- (2) ¹Der Nachweis über lateinische Sprachkenntnisse ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Berufes einer Lehrerin/eines Lehrers für Katholische Religion. ²Die entsprechenden

Lehrveranstaltungen sind nicht Teil des universitären Curriculums.³Es werden keine CP erworben, die Note kann nicht in die Masternote eingebracht werden.

Studienordnung Mathematik im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Mathematik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
mam001 Didaktik der Mathematik für das Lehramt an Grundschulen	mam001.1 Didaktische Ansätze zum Unterricht ausgewählter Themen des Mathematikunterrichts der Primarstufe (Seminar, 2 SWS) mam001.2 Diagnostizieren und Fördern im Mathematikunterricht der Primarstufe (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Mündliche Prüfung oder Klausur oder Referat oder Portfolio

Im Modul mam001 werden fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs im Umfang von insgesamt 5 CP erworben.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs-, und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt bei einem Thesenpapier in der Regel 1.500 bis 3.000 Zeichen und bei einer schriftlichen Ausarbeitung in der Regel 20.000 bis 30.000 Zeichen;
2. der Umfang des Reflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 5.000 bis 15.000 Zeichen;

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Studienordnung Musik im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Musik regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
mum001 Klassenmusizieren	mum001.1 Einführung in das Klassenmusizieren (Seminar, 2 SWS) mum001.2 Angewandte Musiktheorie (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Fachpraktische Prüfung

Im Modul mum001 werden fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs im Umfang von insgesamt 5 CP erworben.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zusätzlich zu den in § 17 RPO definierten Prüfungsformen ist die Fachpraktische Prüfung als weitere Prüfungsform vorgesehen. ²Fachpraktische Prüfungen im Teilstudiengang Musik können sich auf folgende Felder musikalisch-künstlerischer (musikpraktischer) oder unterrichtspraktischer Ausbildung beziehen: Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Stimmbildung, Ensembleleitung und Produktion (Apparative Musikpraxis) sowie unterrichtspraktische Übungen (Simulation einer aussagekräftigen Passage einer Unterrichtsstunde im Seminar mit Studierenden). ³Eine Fachpraktische Prüfung findet in der Regel vor zwei Prüfenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. ⁴Die Dauer der Fachpraktischen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat. ⁵Die Beifügung von schriftlichen Materialien (Noten, Unterrichtsplanung) zu einer fachpraktischen Prüfung wird individuell geregelt. ⁶Die Notenfestsetzung erfolgt im Fall von zwei Prüfenden gemeinsam durch die Prüfenden im Verfahren gemäß § 22 Abs. 3 RPO. ⁷An- und Abmeldefristen entsprechen denen einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 Sätze 1-3 RPO.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 RPO ebenfalls eine Fachpraktische Prüfung.

**Studienordnung
Sachunterricht
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Sachunterricht regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
sum001 Lehr- und Lernprozesse im Sachunterricht	sum001 Lehr- und Lernprozesse im Sachunterricht (Seminar, 4 SWS)	5 CP	Portfolio oder Klausur oder Hausarbeit

Im Modul sum001 werden fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs im Umfang von insgesamt 5 CP erworben.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in §17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs-, und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

1. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 37.500 Zeichen;
2. der Umfang des Reflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 37.500 Zeichen;

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

**Studienordnung
Sport
im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für den Teilstudiengang Sport regelt das Studium auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (PO MEd G) der Universität Vechta.

§ 2 Studienprogramm

Pflichtmodul

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
spm001 Sportdidaktik	spm001.1 Sportunterricht gestalten (Seminar, 2 SWS) spm001.2 Empirische Schulsportforschung (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Referat

Im Modul spm001 werden fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs im Umfang von insgesamt 5 CP erworben.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

¹Der jeweilige Umfang der in §17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs-, und Literaturverzeichnis und Anhänge) festgelegt:

der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats gemäß § 17 Abs. 7 RPO beträgt bei einem Thesenpapier in der Regel 8.000 bis 12.000 Zeichen und bei einer schriftlichen Ausarbeitung in der Regel 8.000 bis 12.000 Zeichen;

²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

Anlage 3: Modulübersicht

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
erster Teilstudiengang			
Das Modul im Umfang von 5 CP gemäß Studienordnung des jeweiligen Teilstudiengangs (s. Anlage 2) muss belegt werden.			
zweiter Teilstudiengang			
Das Modul im Umfang von 5 CP gemäß Studienordnung des jeweiligen Teilstudiengangs (s. Anlage 2) muss belegt werden.			
Praxisphase			
ppm001 Praxisphase	ppm001.1 Vorbereitung auf den Praxisblock im Fach I (Seminar, 2 SWS) ppm001.2 Begleit- und Auswertungsseminar im Fach I (Seminar, 2 SWS) ppm001.1 Vorbereitung auf den Praxisblock im Fach II (Seminar, 2 SWS) ppm001.2 Begleit- und Auswertungsseminar im Fach II (Seminar, 2 SWS)	35 CP	Praxisphasen-portfolio
Projektband			
pjm001 Projektband „Forschendes Lernen“	pjm001.1 Methoden der empirischen Bildungsforschung zur Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen (Seminar, 2 SWS) pjm001.2 Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und/oder Methoden und Techniken didaktischen Arbeitens zur Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen (betreuendes Fach) (Seminar, 2 SWS) pjm001.3 Begleitveranstaltung zum Projektband (betreuendes Fach) (Seminar, 1 SWS) pjm001.4 Nachbereitungsveranstaltung zum Projektband (betreuendes Fach) (Seminar, 1 SWS)	15 CP	Projektbericht

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Bereich Bildungswissenschaften			
bwm001 Deutsch als Zweitsprache: Grundlagen für den sprach- und kulturbewussten Unterricht in allen Fächern	bwm001.1 Fachbezogene (Sprach-)Förderung von Schülerinnen und Schülern mit nicht- deutscher Herkunftssprache (Vorlesung, 2 SWS) bwm001.2 Vertiefungsseminar: naturwissenschaftliche (Bezugs-)Fächer und Mathematik (Seminar, 2 SWS) bwm001.3 Vertiefungsseminar: gesellschaftswissenschaftliche (Bezugs-)Fächer, musisch-ästhetische und sprachliche Fächer (Seminar, 2 SWS) <i>Insgesamt sind die Veranstaltung bwm001.1 sowie mindestens eine der beiden Lehrveranstaltungen bwm001.2 und bwm001.3 zu belegen.</i>	5 CP	Portfolio
bwm002 Psychologie der Interaktion zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen	bwm002.1 Psychologie der Interaktion zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen (Vorlesung, 1 SWS + Übung, 1 SWS) bwm002.2 Seminar aus dem Themenspektrum „Psychologie der Interaktion zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen“ (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Klausur
bwm003 Schulentwicklung und Lehrer*innen- beruf	bwm003.1 Schul- und Unterrichtsentwicklung (Vorlesung, 2 SWS) bwm003.2 Pädagogische Professionalität (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Klausur oder Projektbericht
bwm004 Digitale Medien in Schule und Alltag	bwm004.1 Medien in Schule und Alltag (Seminar, 2 SWS) bwm004.2 Praxisseminar zum Einsatz von (digitalen) Medien (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Klausur oder (e)Portfolio mit Klausurteil

Modultitel	Veranstaltungen	CP	Prüfungsform
Bereich Bildungswissenschaften			
bwm005 Lehren und Lernen in der Grundschule	bwm005.1 Einführung in die Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik (Seminar, 2 SWS) bwm005.2 Anfangsunterricht Mathematik (Vorlesung, 2 SWS) bwm005.3 Schriftspracherwerb (Vorlesung, 2 SWS) bwm005.4 English for Young Learners (Seminar, 2 SWS) <i>Insgesamt sind mindestens zwei der vier Lehrveranstaltungen zu belegen. Dabei gilt,</i> <ul style="list-style-type: none"> • dass bwm005.1 von allen Studierenden im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen belegt werden muss; • dass bwm005.2 zu belegen ist, wenn Mathematik nicht als Teilstudiengang studiert wird; • dass bwm005.3 zu belegen ist, wenn Deutsch nicht als Teilstudiengang studiert wird; • dass bwm005.4 und entweder bwm005.2 oder bwm005.3 zu belegen ist, wenn Deutsch und Mathematik als Teilstudiengänge studiert werden. 	5 CP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Projektbericht
bwm006 Inklusion in der frühen Bildung	bwm006.1 Grundlagen von Inklusion (Vorlesung, 2 SWS) bwm006.2 Gestaltungsmöglichkeiten von Inklusion in der Grundschule (Seminar, 2 SWS)	5 CP	Klausur oder Portfolio
Profilierungsbereich			
Aus dem Profilierungsbereich muss ein Modul im Umfang von mindestens 5 CP belegt werden.			
Masterarbeit			
mtm001 Masterarbeit	Je nach gewähltem Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit vorgelegt werden soll, kann eine Begleitveranstaltung angeboten werden. Die Teilnahme an einer etwaigen Begleitveranstaltung ist fakultativ, wird aber empfohlen. Sofern die Begleitveranstaltung nicht angeboten wird, erfolgt die Betreuung individuell durch die/den jeweilige/n betreuende/n Lehrende/n.	25 CP	Masterarbeit

Anlage 4: Studienverlaufsplan

Master of Education für das Lehramt an Grundschulen (120 CP)

Gültig ab WiSe 2020/21

Der Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung für die Gestaltung des Studiums in der Regelstudienzeit. Bei einer geplanten Abweichung vom Studienverlaufsplan wird eine Beratung durch die Fachstudienberatung empfohlen.

1. Semester	Modul Fach I (gemäß Anlage 2) 5 CP	Modul Fach II (gemäß Anlage 2) 5 CP	bwm001 Deutsch als Zweitsprache: Grundlagen für den sprach- und kultur- bewussten Unterricht in allen Fächern 5 CP / 4 SWS	bwm002 Psychologie der Interaktion zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen 5 CP / 4 SWS	ppm001 Praxisphase 8+27=35 CP / 4+4=8 SWS	pjm001 Projektband „Forschendes Lernen“ 3+3+9=15 CP / 4+1+1=6 SWS	31 CP
2. Semester							30 CP
3. Semester (Mobilitäts- fenster)	bwm003 Schulentwicklung und Lehrer*innenberuf 5 CP / 4 SWS	bwm005 Lehren und Lernen in der Grundschule 5 CP / 4 SWS	bwm006 Inklusion in der frühen Bildung 5 CP / 4 SWS	1 Modul aus dem Profilierungsbereich 5 CP			29 CP
4. Semester	bwm004 Digitale Medien in Schule und Alltag 5 CP / 4 SWS	mtm001 Masterarbeit 25 CP					30 CP